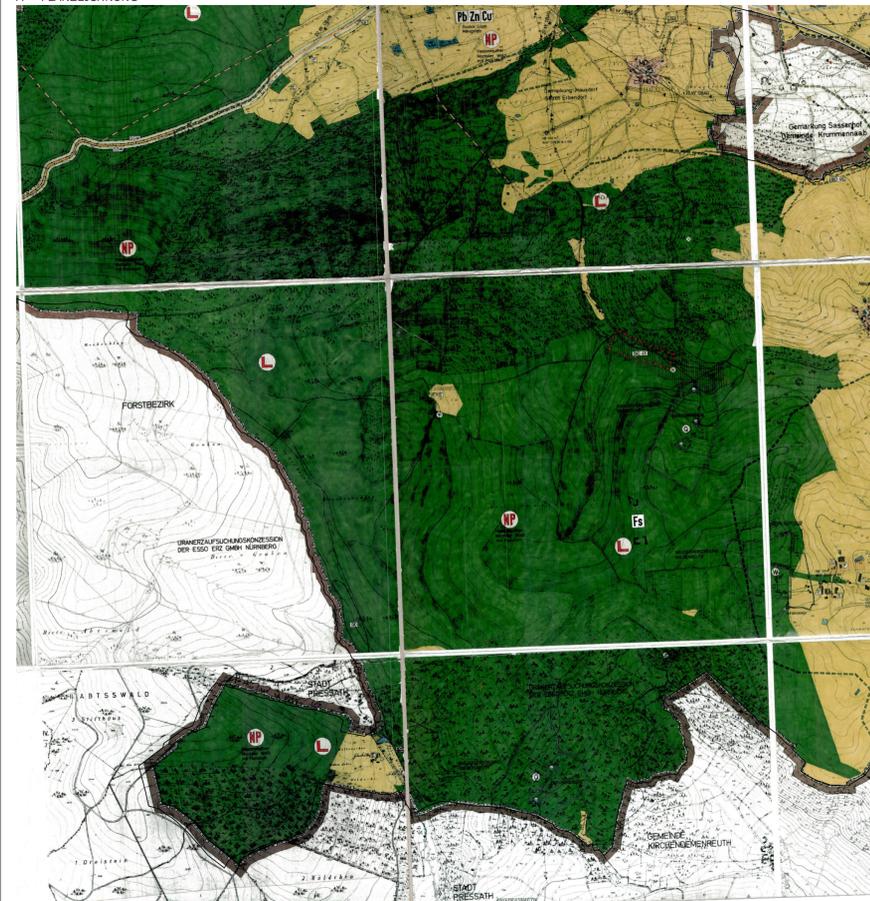




Rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor der Änderung M1:10.000



Rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor der Änderung M1:20.000

Änderung des Flächennutzungsplanes

Art der baulichen Nutzung
 Ausweisung von Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 01.02.2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1, Nr. 5 BauGB

Sonstige Planzeichen und Erläuterungen
 Änderungsbereichsgrenze der Flächennutzungsplanänderung

Legende Bestand (Auszug)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 Mischgebiet (M)
 Dorfgebiet (D)
 Dorfgebiet mit Nutzungsbeschränkung (M2) / keine Intensivlichtbetriebe (V)

VERKEHRSLÄCHEN

 Bundesverkehrswege
 Landesverkehrsstraßen mit Bauverbotstreifen
 Bundesverkehrswege ohne Straßenbegleitzone

FLÄCHEN FÜR DIE GEMINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

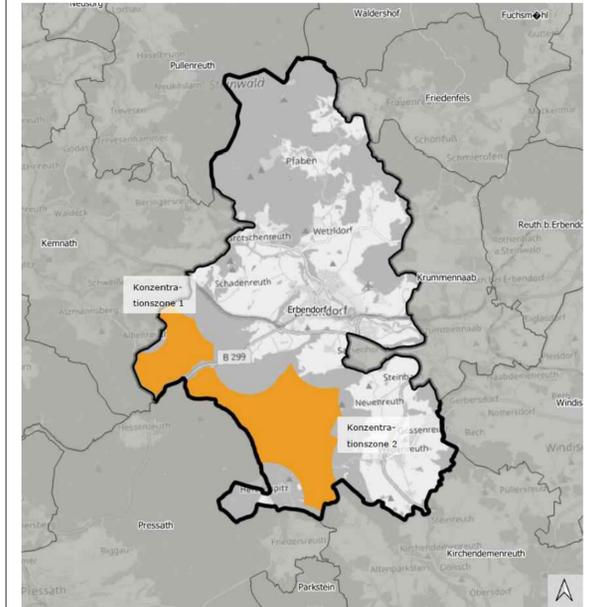
 Lagerungsort für Gesteinsabfälle
 Lagerungsort für Kiese
 Lagerungsort für Sand
 Lagerungsort für Ton
 Lagerungsort für Schluff
 Lagerungsort für Zerk
 Lagerungsort für Stenbruch

FLÄCHEN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

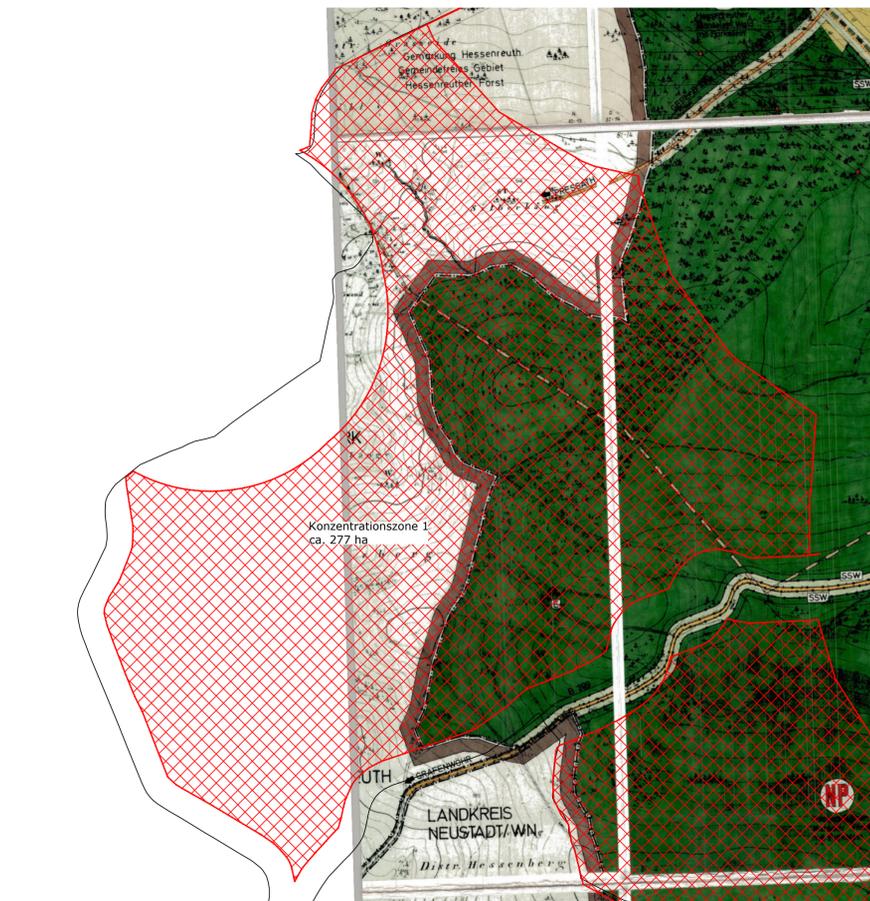
 Flächen der Landwirtschaft
 Flächen der Forstwirtschaft
 Landschaftsbild
 Biotop

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN

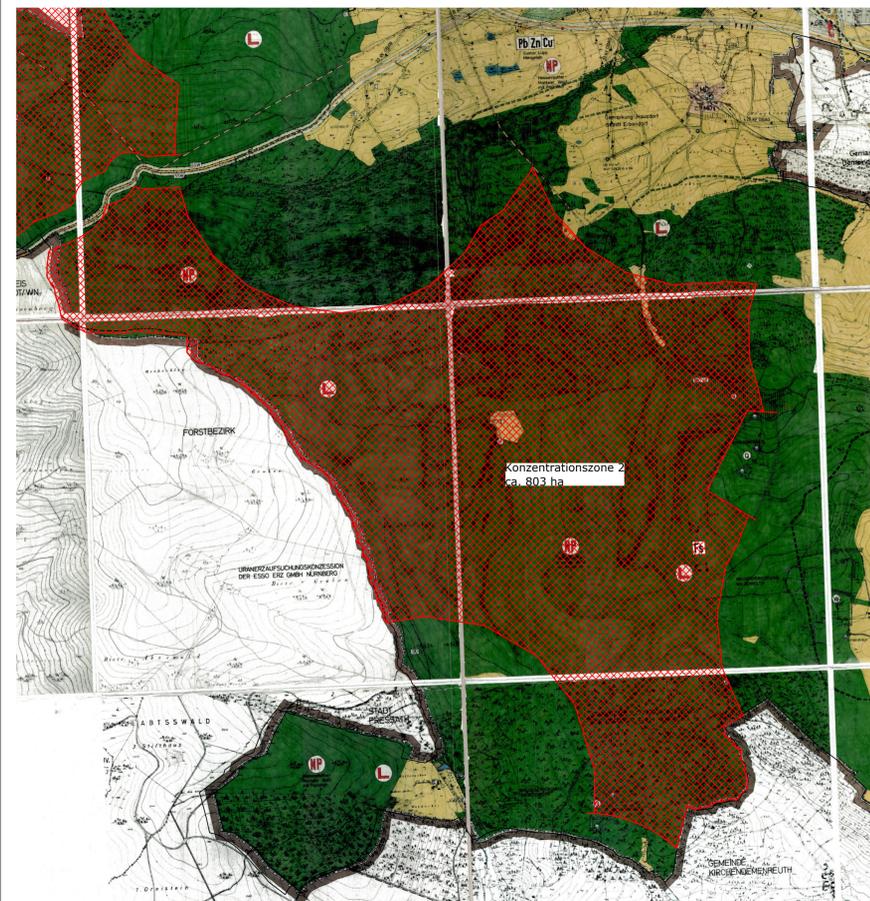
 Wasserschutzgebiet
 Naturschutzgebiet
 Landschaftsschutzgebiet
 Naturpark
 Bodenkulturland
 Denkmalschutz
 Abgrenzung landwirtschaftl. Nutzung
 Einzeldenkmal



Lage der Konzentrationszonen im Stadtgebiet, maßstablos



Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand vom 10.10.2023 M1:10.000



Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand vom 10.10.2023 M1:20.000

C. VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Stadtrat am gebilligten Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Stadtrat am gebilligten Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Erbdorfer hat mit Beschluss des Stadtrates vom die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom festgestellt.

Erbdorfer, den

Bürgermeister Johannes Reger

- Das Landratsamt Tirschenreuth hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.
- Ausgefertigt

Erbdorfer, den

Bürgermeister Johannes Reger

- Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtskräftig.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Erbdorfer, den

1. Bürgermeister Johannes Reger

Für die Planung:
 Sulzbach-Rosenberg, den

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

15. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Stadt Erbdorfer

Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windenergie

Stadt Erbdorfer
 Bräugasse 4, 92681 Erbdorfer
 Landkreis Tirschenreuth



Vorentwurf: 10.10.2023
 Entwurf:
 Entfassung:

Planverfasser

NEIDL + NEIDL
 Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
 Dölesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
 Telefon: +49(0)9661/1047-0
 Mail: info@neidl.de / Homepage: neidl.de